

# FH-Mitteilungen

21. Mai 2026

Nr. 61/2026



---

**Ordnung zur Einstellung der Bachelorstudiengänge  
„Wirtschaftsingenieurwesen - Nachhaltige Energiesysteme“ und  
„Wirtschaftsingenieurwesen - Nachhaltige Energiesysteme mit  
Praxissemester“**

**FH Aachen - Fachbereich Energietechnik  
Studienbeginn bis Wintersemester 2025/26**

vom 21. Mai 2026

# Ordnung zur Einstellung der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ und „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“

vom 21. Mai 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Ordnung zur Einstellung der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ und „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“, geregelt in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ und „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“ vom 15. Mai 2024 (FH-Mitteilung Nr. 57/2024), erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1   Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2   Studien- und Prüfungsangebot	2
§ 3   Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung und Folgen der Fristüberschreitung, Einstellung	3
§ 4   Außerkrafttreten der Prüfungsordnung	3
§ 5   Information der Studierenden	3
§ 6   Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

## § 1 | Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Einstellung der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ und „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“, geregelt in der Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ und „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“ vom 15. Mai 2024 (FH-Mitteilung Nr. 57/2024).

## § 2 | Studien- und Prüfungsangebot

(1) Erst- und Neueinschreibungen in das erste Fachsemester nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung waren letztmalig zum Wintersemester 2025/26 möglich.

(2) Die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung nach § 1 in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Veranstaltungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte angebotene Veranstaltung
1.	WiSe 2026/27
2.	SoSe 2027
3.	WiSe 2027/28
4.	SoSe 2028
5.	WiSe 2028/29
6.	SoSe 2029

(3) Das Praxissemester im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung kann letztmalig im Wintersemester 2029/30 absolviert werden.

(4) Prüfungen werden letztmalig zu den nachfolgend genannten Terminen angeboten:

Semester	Letzte Prüfungsperiode
1.	Letzte dem SoSe 2027 zugeordnete Prüfungsperiode*
2.	Letzte dem WiSe 2027/28 zugeordnete Prüfungsperiode**
3.	Letzte dem SoSe 2028 zugeordnete Prüfungsperiode*
4.	Letzte dem WiSe 2028/29 zugeordnete Prüfungsperiode**
5.	Letzte dem SoSe 2029 zugeordnete Prüfungsperiode*
6.	Letzte dem WiSe 2029/30 zugeordnete Prüfungsperiode**

\* Findet in der Regel im September vor Beginn der Vorlesungen des Wintersemesters statt.

\*\* Ist in der Regel zeitlich aufgeteilt. Der erste Teil findet in der Regel im Anschluss an die Vorlesungen des Wintersemesters Ende Januar bis Anfang Februar statt und der zweite Teil findet in der Regel im März vor Beginn der Vorlesungen des Sommersemesters statt.

### § 3 | Frist zur Ablegung der Bachelorprüfung und Folgen der Fristüberschreitung, Einstellung

(1) Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 28. Februar 2031 erbracht werden.

Praxisprojekt, Bachelorarbeit und Kolloquium können im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung letztmalig bis zum 31. August 2031 erbracht werden.

(2) Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung wird mit Ablauf des 28. Februar 2031 eingestellt. Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen des § 2 und § 3 Absatz 1 abgelegt werden, verlieren die Studierenden im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung ihren Prüfungsanspruch und werden mit Ablauf des 28. Februar 2031 exmatrikuliert.

Der Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung wird mit Ablauf des 31. August 2031 eingestellt. Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Fristen des § 2 und § 3 Absatz 1 abgelegt werden, verlieren die Studierenden im Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung ihren Prüfungsanspruch und werden mit Ablauf des 31. August 2031 exmatrikuliert.

### § 4 | Außerkrafttreten der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung nach § 1 tritt mit Ablauf des 29. Februar 2032 außer Kraft und wird aufgehoben.

### § 5 | Information der Studierenden

Die Studierenden der Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme“ und „Wirtschaftsingenieurwesen – Nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester“ nach der in § 1 genannten Prüfungsordnung werden durch Aushang und durch die Webseiten des Prüfungsamtes über die Regelungen dieser Ordnung informiert.

## § 6 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 5. Mai 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 20. Mai 2026.

---

### Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
  - b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
  - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 

Aachen, den 21. Mai 2026

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz